

## Alternative oder Variante ?

Bei Ingenieurplanungen kommt es häufig vor, dass im Zuge der Bearbeitung mehrere Lösungsmöglichkeiten untersucht werden. Um diese Lösungsansätze vergleichen zu können, werden i. d. R. fast vollständige oder vollständige Vorplanungen einschl. der Kostenberechnungen gefertigt. Der Auftraggeber kann auf der Grundlage dieser Unterlagen entscheiden, welche Lösung der weiteren Planung zugrunde gelegt werden soll.

Oft genug kommt es dann zwischen Auftraggeber und Planer zu unterschiedlichen Meinungen darüber, ob dem Planer für die zusätzlichen Vorplanungen ein Honorar zusteht oder nicht. Hierfür hat die HOAI in § 10 eine eindeutige Regelung getroffen. Danach steht dem Ingenieur ein gemindertes Honorar zu, wenn

- a) **er die weiteren Planungen auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt hat.**  
Es ist daher wichtig, den Auftraggeber auf die zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen und ihn hierzu zu beraten. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob er die zusätzlichen Planungen haben möchte oder nicht. „Bestellt“ er diese Planung(en), so entsteht der Anspruch auf das Honorar gem. § 10 HOAI, sofern die weiteren Kriterien erfüllt sind.
- a) **es sich um dasselbe Objekt handelt.**  
Siehe hierzu unten unter „Zusätzliche Planung“
- a) **es sich um eine Lösungsmöglichkeit nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen handelt (Alternative).**  
Hingegen müssen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (Varianten) im Rahmen der Leistungsphase 2 ohne zusätzlichen Honoraranspruch untersucht werden (siehe auch unten unter „Variante“ und „Alternative“).

Da es sich bei dem § 10 um eine MUSS-Vorschrift handelt, führt ein Nichtbeachten zur Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze.

In der folgenden Tabelle sind einige, in der Praxis häufig vorkommende Beispiele aufgeführt. Darin bedeuten:

Basislösung:	ist diejenige Lösung, die als Planungsziel vereinbart ist. Sie ergibt sich im besten Fall aus der Bedarfsplanung des Bauherrn (z. B. nach der DIN 18205).
weitere Lösungsmöglichkeit	ist eine, zumeist auf den bei der Planung gewonnenen Erkenntnissen oder auf Änderungswünschen des Auftraggebers beruhende, von der Basislösung abweichende Lösungsmöglichkeit.
Variante	ist eine alternative Lösungsmöglichkeit <b>für dasselbe Objekt, nach gleichen Anforderungen</b> (Anlagen 11, 12 und 14 HOAI, jeweils Leistungsphase 2). Ist im Rahmen der Leistungsphase 2 <b>ohne zusätzliches Honorar</b> mit zu erarbeiten. Die Anzahl der zu untersuchenden Varianten ist in der HOAI nicht begrenzt.
Alternative	ist eine alternative Lösungsmöglichkeit <b>für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen</b> (§ 10 HOAI). Es entsteht ein <b>zusätzlicher Honoraranspruch</b> , aber gemindert gem. § 10 HOAI
Zusätzliche Planung	eine weitere Planung, die nicht mehr dasselbe Objekt betrifft. Die Bedingungen des § 10 HOAI sind daher nicht erfüllt. Die Planung ist nach den Vorschriften der HOAI vollständig zusätzlich zu vergüten, ohne Minderung. Wichtiges Kriterium hierbei sind die Nutzungsziele sowie das Grundstück. Ändert sich die Nutzung oder ändert sich das Grundstück auf dem das Bauwerk errichtet werden soll, so ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um dasselbe Objekt handelt.

Basislösung	weitere Lösungsmöglichkeit	Variante	Alternative	zusätzliche Planung
<b>Innerörtliche Verkehrsanlage</b>				
2 streifig, bituminös, beidseitiger Gehweg				
	verschieben der Achse, um z. B. Gehwegbreiten li. und re. zu variieren	x		
	ändern der Gradienten zur Änderung der Entwässerung (Dachprofil, Mittelrinne, Einseitigfälle li., Einseitigfälle re.)	x		
	anderer Querschnitt mit z. B. zusätzlichem Radweg		x	
	anderer Querschnitt mit z. B. zusätzlichem Parkstreifen		x	
	andere Fahrbahnbefestigung z. B. Pflaster statt bituminös		x	
	Änderung des Planungsziels, z. B. Mischfläche oder Fußgängerzone statt Fahrbahn mit Gehwegen			x
<b>Außerörtliche Verkehrsanlage</b>				
in vorgegebener Trasse				
	Verschieben der Achse innerhalb der Trasse	x		
	Ändern der Gradienten für Massenausgleich	x		
	Andere Trasse, z. B. wegen Umfahrung eines Naturdenkmals		x	
<b>Ingenieurbauwerk</b>				
Freigefällekanal im Mischsystem				
	Ändern der Tiefenlage des Kanals, z. B. um alle HS-Anschlüsse im freien Gefälle anschließen zu können	x		
	Trennsystem im freien Gefälle		x	
	Kanalisation mit Pumpstation und Druckleitung		x	
	Druckentwässerung			x
<b>Ingenieurbauwerk</b>				
Einfeldbrücke				
	Ändern der Stützweite	x		
	Konstruktion als Mehrfeldbrücke		x	
	Ändern des Querschnitts, z. B. zusätzliche Fahrbahn		x	
	Ändern des Kreuzungswinkels		x	
	Tunnellösung statt Brücke			x
<b>Ingenieurbauwerk</b>				
Regenüberlaufbecken als Rechteckbecken in Ortbeton mit Freigefälleentleerung				
	Änderung des Grundstücks			x
	Entleerung mittels Pumpen		x	
	Becken aus Betonfertigteilen		x	
	Rundbecken	x		

**Tipp:**

Kommen Sie unbedingt Ihrer Hinweis- und Beratungspflicht gegenüber dem Auftraggeber nach und weisen ihn auf die zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten hin. Auch wenn ihr Auftraggeber dann (wie so oft) der Meinung ist, dass Sie die ein oder andere Lösung untersuchen sollen, dies aber im Honorar enthalten sei, weil es sich um eine Variante und keine Alternative handelt, so ist es WICHTIG, dass der Auftraggeber die Planung veranlasst. Tut er dies und handelt es sich objektiv um eine Alternative, so entsteht der Honoraranspruch gem. § 10 HOAI. Ob Sie den Honoraranspruch dann durchsetzen, ist eine unternehmerische Entscheidung.

Hat der Auftraggeber aber die zusätzlichen Planungen NICHT veranlasst und Sie erarbeiten diese Unterlagen in vorseilendem Gehorsam, so entsteht der Honoraranspruch gar nicht.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter [www.ingside.de](http://www.ingside.de)

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.
---